

5.2.7 Vormundschaft/Pflegschaft

Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§§ 55, 56 SGB VIII; §§ 1773 bis 1895 BGB

Eine Vormundschaft ist keine Leistung, die im eigentlichen Sinn beantragt wird. Die Führung einer Vormundschaft wird einer bestimmten Person, einem Verein oder einem Jugendamt mittels Entscheidung des Amtsgerichtes übertragen.

Die Leistung umfasst die Wahrnehmung der elterlichen Sorge durch Kontakt und Beziehungen (Mündelbeteiligung) sowie die Umsetzung der Leitlinien für Erziehung und des religiösen Bekenntnisses sowie des Umgangs (§ 1626 BGB, § 1 Abs. 1 SGB VIII), die Wahrnehmung der Personen- und Vermögenssorge (§ 1629 BGB), die Beantragung und Inanspruchnahme von Sozialleistungen (z. B. Antrag auf Hilfe zur Erziehung), die Mitwirkung in Hilfeplanverfahren, die Mitwirkung bei der Planung und Entscheidung über die zu gewährenden Hilfen (Wunsch- und Wahlrecht) und die Sicherstellung der Beteiligung des vertretenen Kindes.

Zielgruppe

Minderjährige, deren Eltern aufgrund von Abwesenheit, Krankheit oder Erziehungsunfähigkeit nicht in der Lage sind, die elterliche Sorge - ganz oder teilweise - auszuüben und daher unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen

Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

- Adressatinnen und Adressaten sind gesetzlich vertreten.
- Die Pflege und Erziehung der Adressatinnen und Adressaten ist gefördert und gewährleistet.
- Adressatinnen und Adressaten sind auf die Volljährigkeit und die eigenverantwortliche Wahrnehmung ihrer Interessen vorbereitet.

Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none">▪ dauerhaft angelegt, bis zur Beendigung entweder durch richterlichen Beschluss oder Wegfall der Hindernisse und maximal bis zum Eintritt der Volljährigkeit▪ ehrenamtliche Einzelvormundschaften: Aufwandsentschädigung aus der Landesjustizkasse▪ Vereinsvormundschaften: Vergütungs- und Aufwandsersatz für Vereinsvormunde aus der Landesjustizkasse, ergänzend kommunale Kofinanzierung für Vormundschaftsverein▪ Amtsvormundschaften: kommunale Finanzierung
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none">▪ Komm- und Geh-Struktur▪ Kontinuität, Vertraulichkeit, Flexibilität▪ Verwaltungsarbeit, Einzelarbeit
Personal:	<ul style="list-style-type: none">▪ Amtsvormundschaft: staatlich anerkannt Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder vergleichbar▪ Einzelvormundschaft: als Mindestvoraussetzungen gelten hier Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe oder der Erziehung eigener Kinder, eine abgeschlossene Schulbildung sowie andere Berufsabschlüsse – die persönliche Eignung wird geprüft▪ Personalschlüssel: in der Regel 1:40 für Amts- und Vereinsvormunde³⁹
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none">▪ Büro und Beratungsraum▪ aufgabenbezogene und datenschutzkonforme Ausstattung, zeitgemäße Kommunikationstechnik für Mündelkontakte

³⁹ vgl. Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Dresden (V1569/17) vom 28. März 2018

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fortbildung, Supervision, Intervention und kollegiale Beratung ▪ effizientes Außendienstmanagement (z. B. ÖPNV, Dienstfahrzeuge, Carsharing)
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ stadtweit und darüber hinaus
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Akteure und Akteurinnen im Gemeinwesen (z. B. Angebote der freien Kinder- und Jugendhilfe, Kita, Schulen, ASD, Ärzte, Therapeutinnen/Therapeuten, Polizei) ▪ fachspezifische Gremien (z. B. überregionaler Arbeitskreis Vormundschaften und Bundesforum Vormundschaften) ▪ Fachdienste der Jugendämter, Vormundschaftsgerichte, Verfahrensbeistände, ▪ Pflegepersonen, leibliche Eltern